

Ordnung der Studierendenschaft der Mathematisch Naturwissenschaftlichen Fakultät

Neufassung vom 08.05.2023

Letzte Überarbeitung am 18.09.2023

§1 Geltungsbereich

(1) Die Studierendenschaft der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (MNF) ist eine Gliedkörperschaft der verfassten Studierendenschaft der Universität zu Köln (UzK).

(2) Alle Studierenden (inklusive Promotionsstudierende) der MNF bilden die Studierendenschaft.

Studierende im Sinne der Satzung sind alle,

1. in einem Studiengang oder Teilstudiengang der MNF eingeschriebenen Erst-, Zweit- und Gasthörer*innen, und
2. Studierende, deren Studiengang oder Teilstudiengang einen Studienschwerpunkt an der MNF umfasst.

§2 Organe und Gliederungen

(1) Die Studierendenschaft der MNF untergliedert sich in Fachstudierendenvertretungen. Die **Fachstudierendenvertretungen** der MNF sind die Fachvertretungen der MNF entsprechend der FSRO. Sie geben sich jeweils eine den Regeln der FSRO und dieser Satzung konforme Ordnung. Widerspricht eine Regelung einer Fachstudierendenvertretungs-Ordnung dieser Satzung, der FSRO, der Satzung der Studierendenschaft der Universität zu Köln oder der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität zu Köln, wird diese Regelung ausgesetzt. Der Rest der Satzung wird sinngemäß angewendet.

(2) Der **Fachschäftenausschuss** der MNF (FA) ist die Fakultätsvertretung der Studierendenschaft der MNF im Sinne der Fachschäfts-Rahmen-Ordnung (FSRO). Er setzt sich entsprechend §2 (2) b. der FSRO aus von den Fachstudierendenräten entsendeten Delegierten zusammen.

(3) Der **Fakultätsstudierendenrat** der MNF (FR) ist der Fakultätsrat der Studierenden der MNF entsprechend der FSRO.

(4) Die studentische **Vollversammlung** der MNF (VV) besteht aus allen Studierenden der MNF.

§3 Zuständigkeiten und Kooperationen von Fachstudierendenvertretungen

(1) Folgende Fachstudierendenvertretungen sind auf Departmentebene angesiedelt und vertreten alle Studierenden der *Studiengänge, Teilstudiengänge und Studienschwerpunkte* (STS) an ihrem Departement:

1. Fachschaft Biologie (Department Biologie),
2. Fachschaft Chemie (Department Chemie),
3. Fachschaft Mathematik / Informatik (Department Mathematik / Informatik),
4. Fachschaft Physik (Fachgruppe Physik).

(2) Folgende Fachstudierendenvertretungen sind auf Institutsebene angesiedelt und vertreten alle Studierenden der *Studiengänge, Teilstudiengänge und Studienschwerpunkte* (STS) an ihrem Institut:

Im Department Geowissenschaften

1. Fachschaft Geographie (Geographisches Institut),
2. Fachschaft Geophysik und Meteorologie (Institut für Geophysik und Meteorologie),
3. Fachschaft Geowissenschaften (Institut für Geologie und Mineralogie).

Im Department Didaktiken der Mathematik und der Naturwissenschaften:

1. Fachschaft Biodidaktik (Institut für Biodidaktik),
2. Fachschaft Chemiedidaktik (Institut für Chemiedidaktik),
3. Fachschaft Geographiedidaktik (Institut für Geographiedidaktik),
4. Fachschaft Mathematikdidaktik (Institut für Mathematikdidaktik),
5. Fachschaft Physikdidaktik (Institut für Physikdidaktik),
6. Fachschaft Didaktik des Sachunterrichts (Institut für die Didaktik des Sachunterrichts).

Verschiedene Fachstudierendenvertretungen, die zum selben Department gehören, kooperieren bezüglich departmentweiter Fragen.

(3) Des Weiteren existiert die Fachstudierendenvertretung IMES, die die Studierenden des interdisziplinären Studiengangs „International Master of Environmental Science“ vertritt. Die Fachstudierendenvertretung ist dem Department Geowissenschaften zugeordnet und wird im Rahmen dieser Satzung einer Fachstudierendenvertretung auf Institutsebene gleichgestellt

(4) Insbesondere für interdisziplinäre Studiengänge können Fachstudierendenvertretungen eingerichtet werden, die weder einem Department noch einem Institut zugeordnet sind.

(5) Die Vertretung der Lehramtsstudiengänge bezüglich der an der MNF angesiedelten fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteile ihres Studiums übernehmen die an den betreffenden Instituten und Departments angesiedelten Fachstudierendenvertretungen kooperativ, wobei jeweils eine Fachstudierendenvertretung federführend ist:

1. Lehramtsstudierende auf Gymnasium/Gesamtschule oder Berufskolleg: Die Fachstudierendenvertretung, die auch für den parallelen Bachelor of Science-Studiengang zuständig ist.
2. Lehramt mit dem STS Sachunterricht: Die Fachschaft Didaktik des Sachunterrichts.

3. Alle weiteren Lehramtsstudierenden: Die jeweilige Fachvertretung aus dem Departement Didaktiken.

(6) Es können weitere gemeinschaftliche Vertretungen geregelt werden.

(7) Die Fachschaft Inklusion wird zu Sitzungen des FA eingeladen und kann beratend daran teilnehmen.

(8) Soweit in dieser Satzung nicht anderweitig geregelt, werden die MNF spezifischen Interessen von Studierenden anderer Fakultäten, unter Federführung des FR gemeinsam mit den Fachstudierendenvertretungen der MNF wahrgenommen. Dabei ist das Hauptvertretungsrecht der zuständigen MNF-externen studentischen Vertretung zu respektieren.

(9) Bezüglich der Ausgestaltung der Kooperation gemäß Sätzen (1) – (8) sollen Vereinbarungen zwischen den jeweiligen studentischen Vertretungen geschlossen werden. Darin soll insbesondere festgehalten werden, wie Gremien kooperativ besetzt werden und ein regelmäßiger Austausch sichergestellt wird. Die Vereinbarungen werden auf der Webseite des FA veröffentlicht und sollen jährlich einer Revision unterzogen werden.

Der Fachstudierendenausschuss der MNF

§4 Allgemeines

(1) Die Fachstudierendenräte der departmentweiten Fachstudierendenvertretungen gemäß § 3 (1) benennen gemäß der Satzung der jeweiligen Fachstudierendenvertretung jeweils zwei Vertreter*innen in den FA, die Fachstudierendenräte der institutsweiten Fachstudierendenvertretungen gemäß § 3 (2) sowie der Fachstudierendenvertretungen gemäß § 3 (3) eine*n Vertreter*in. Die Fachstudierendenräte können zusätzlich nicht-personengebundene Stellvertreter*innen benennen. Die Benennung von Vertreter*innen und Stellvertreter*innen ist dem Präsidium in geeigneter Form mitzuteilen.

(2) Die Vertretung kann auch innerhalb einer Sitzung zwischen Vertreter*innen und Stellvertreter*innen übertragen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(3) Der FA tagt öffentlich. Dürfen Themen aus rechtlichen Gründen nicht öffentlich besprochen werden, kann die Öffentlichkeit ausschließlich für die Behandlung dieser Themen ausgeschlossen werden. Stellvertreter*innen und beratende Mitglieder können auch bei Ausschluss der Öffentlichkeit an den Beratungen teilnehmen.

§5 Geschäftsordnung

(1) Der FA gibt sich eine Geschäftsordnung (GO). Diese GO muss folgende Bereiche behandeln:

1. Einberufung des FA,
2. Ablauf der Sitzung,
3. Sitzungsleitung und Protokoll.

(2) Liegt keine GO vor oder ist einer der in Absatz (1) aufgezählten Bereiche nicht durch die GO abgedeckt, so gilt die GO des Studierendenparlaments (StuPa) entsprechend.

§6 Aufgaben und Rechte des Fakultätsstudierendenausschusses der MNF

- (1) Wahrnehmung der fächerübergreifenden Interessen der Studierenden der MNF.
- (2) Beschluss eines Haushaltsplans, der die Verteilung der Haushaltsmittel zwischen Fachstudierendenvertretungen und dem FA beinhalten muss.
- (3) Wahl und Entlastung des FR.
- (4) Kontrolle des FR.
- (5) Vernetzung der Fachschaften der MNF untereinander, sowie mit anderen Akteuren der UzK.
- (6) Vorschlagen, bzw. Benennen von Studierenden für Gremien auf Universitäts- und Fakultätsebene.
- (7) Diskussion und Beschluss von Handlungsempfehlungen für die nach (6) entsandten Personen.
- (8) Einberufung von Vollversammlungen auf Fakultätsebene.
- (9) Regelung der kommissarischen Übernahme von Aufgaben einer Fachstudierendenvertretung im Falle einer Neugründung von Fachbereichen oder von aufgelösten Fachstudierendenvertretungen.
- (10) Treffen von Entscheidungen und Vereinbarungen in Bezug auf fächerübergreifende Interessen und Vertretung von Studierenden der MNF.
- (11) Beschluss und Umsetzung von Kooperationen mit MNF externen Stellen.
- (12) Sofern von AStA und StuPa gewährt, kann der FA Projektleiter*innenstellen gemäß den Regelungen der FSRO an Mitglieder des FR vergeben. Der FA kann im Rahmen seines Haushalts weitere bezahlte Projektleiter*innenstellen schaffen. Eine Person kann nicht mehr als zwei Projektleiter*innenstellen zeitgleich innehaben.

§7 Präsidium

- (1) Das Präsidium vertritt den FA in der Öffentlichkeit.
- (2) Das Präsidium leitet die Sitzungen des FA, es kann einzelne Teilaufgaben der Sitzungsleitung unter seiner Aufsicht an Mitglieder des FA delegieren. Näheres regelt die GO.
- (3) Das Präsidium beruft den FA entsprechend §9 ein.

§8 Abstimmung und Beschlussfassung

(1) Der FA ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Zudem müssen auch 2/3 der Departements mit mindestens einem stimmberechtigten Mitglied anwesend sein.

(2) Satzungs- und Ordnungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder des FA. Zudem müssen hierbei auch 2/3 der Departements mit mindestens einem stimmberechtigten Mitglied anwesend sein. Ein Vorschlagstext zur Satzungsänderung muss im Wortlaut mit der Einladung gemeinsam verschickt werden, Änderungsanträge in der Sitzung sind zulässig.

(3) Soweit nicht anders geregelt werden alle anderen Abstimmungen und Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Ist der FA nicht beschlussfähig und findet ein Antrag bei einer Probeabstimmung der anwesenden Mitglieder eine einfache Mehrheit, kann er in identischer Form auf der nächsten Sitzung auch dann beschlossen werden, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Zu dieser Sitzung ist mindestens vier Wochen im Voraus mit Protokoll der ersten Sitzung einzuladen. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse nach §2.

§9 Einberufung

(1) Der FA tagt regulär mindestens einmal im Vorlesungsmonat.

(2) Der FA ist außerdem innerhalb von 10 Tagen einzuberufen auf Verlangen einer der folgenden Gruppierungen:

1. von 30 Studierenden der Fakultät,
2. eines Fachstudierendenrats oder einer Fachstudierendenvollversammlung,
3. von fünf Mitgliedern des FA,
4. des FR,
5. des StuPa,
6. oder des AStA.

(2) Zwischen dem Versenden der Einladungen und dem Tag der Sitzung muss eine Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen liegen. Dabei zählen der Tag der Versendung und der Tag der Sitzung mit.

(3) In der ersten Sitzung eines jeden Semesters soll ein regelmäßiger Termin festgelegt werden, auf den im Verlaufe des Semesters die Sitzungstermine gelegt werden sollen und an dem keine weiteren Sitzungen der Studierendenschaft der MNF stattfinden sollen.

(4) Ordentliche Sitzungstermine sollen mindestens 4 Wochen im Voraus bekanntgegeben werden.

Der Fakultätsstudierendenrat

§10 Allgemeines

(1) Der FR ist das ausführende Organ der Studierendenschaft auf Fakultätsebene im Sinne der FSRO.

(2) Der FR ist an die Weisungen des FA gebunden und ihm gegenüber rechenschaftspflichtig.

(3) Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern der Studierendenschaft der MNF. Seine maximale Mitgliederzahl entspricht der Anzahl der Departments der MNF.

§11 Aufgaben des FR

(1) Der FR hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ausführung der Beschlüsse des FA
2. Unterstützung der Fachstudierendenvertretungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben
3. Vertretung der Studierendenschaft der Fakultät gegenüber der Öffentlichkeit und gegenüber den universitären Gremien.
4. Vernetzung und Vertretung der Fakultät bei der universitätsweiten Fachschafftenkonferenz (FSK) oder Vernetzungstreffen der studentischen Fakultätsvertretungen.
5. Information der Studierendenschaft
6. Koordination von Aktivitäten der Fachstudierendenvertretungen
7. Die Sicherstellung der kommissarischen Vertretung von Studierenden auf Fachebene.

(2) Der*die Finanzreferent*in hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung des Haushalts und der Haushaltssitzung (vgl. §22 (3)).
2. Unterweisung der Finanzreferent*innen der Fachstudierendenvertretungen in ihren Aufgaben sowie deren Unterstützung beim Erstellen von Abrechnungen.
3. Prüfung von Abrechnungen der Fachstudierendenvertretungen auf deren Vereinbarkeit mit der „Finanzordnung des Fakultätsausschusses der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln“, den Regelungen der Studierendenschaft der UzK, sowie gesetzlichen Regelungen; insbesondere ist auf Vereinbarkeit mit der Haushalts- und Wirtschaftsordnung des Bundeslandes NRW sowie der Haushaltsordnung des StuPa zu achten.
4. Weiterleitung der geprüften Abrechnungen an die zuständigen Stellen des AStA.

(3) Der FR gibt auf jeder ordentlichen FA Sitzung einen Bericht über seine Arbeit ab.

§12 Beschlussfassung

Beschlüsse des FR werden, sofern nicht anders vereinbart, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

Die Vollversammlung

§ 13 Allgemeine Bestimmung zur Studierendenvollversammlung

(1) Die VV muss auf schriftliches Verlangen von mindestens 3 % der Studierendenschaft, auf Beschluss des FA oder auf Verlangen des FR vom FA-Präsidium einberufen werden.

(2) Die VV wird entsprechend der Regelungen für FA Sitzungen geleitet.

(3) Die VV ist mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen durch öffentlichen Aushang vom FA-Präsidium einzuberufen.

§ 14 Rechte der Studierendenvollversammlung der MNF

- (1) Die VV ist bei Anwesenheit von mindestens 3 % der Studierenden beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (2) Die VV berät über alle die Studierendenschaft der MNF betreffenden Fragen. Ihre Beschlüsse sollen vom FA und vom FR als Empfehlungen für ihre Arbeit erachtet werden. Abweichungen sind im FA und auf der nächsten VV zu begründen.

Die Fachstudierendenvertretungen

§15 Gründung und Auflösung von Fachstudierendenvertretungen

- (1) Die Gründung einer Fachvertretung kann von mind. 7 Studierenden der zu vertretenden Fachrichtungen beim FA-Präsidium beantragt werden. Der Antrag zur Errichtung einer Fachvertretung muss mindestens folgendes enthalten:
 1. Name der neu zu gründenden Fachvertretung
 2. Qualifizierte Begründung der Notwendigkeit einer neuen Fachvertretung,
 3. Die durch die Fachvertretung zu vertretenden Fachrichtungen
 4. Benennung eines/einer vorläufigen Vorsitzenden und eines/einer vorläufigen Finanzer*in.
- (2) Eine Qualifizierte Begründung nach Absatz 1 Nummer 2 ist in der Regel dann gegeben, wenn diese,
 1. ein Begründungsschreiben
 2. einen aus mindestens drei Personen bestehenden vorläufigen Rat
 3. eine vorläufige Satzung
 4. eine Stellungnahme der Studiengangs-Koordination/ des Department-Vorstandes zur Frage, wie die neugegründete Fachstudierendenvertretung sich in die Gesamtorganisation der Fakultät einfügt
 5. Sammlung von Unterstützungsunterschriften unter den betroffenen Studierenden , enthält.
- (3) Über den Antrag beschließt der FA mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. Bei ablehnendem Beschluss kann durch die Antragssteller*innen beim FA eine Studierendenversammlung der zu vertretenden Studierenden eingefordert werden. Eine Entscheidung der zu vertretenden Studierenden für die Gründung einer neuen Fachschaft kann der FA nur mit einer 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder überstimmen. Ansonsten hat der FA die neue Fachschaft zu gründen und in die Fakultätssatzung aufzunehmen. Gegen den Beschluss des FA, die Entscheidung zu überstimmen, kann durch die Antragsteller*innen Einspruch beim StuPa eingelegt werden.
- (4) Die Paragraphen 1-3 gelten entsprechend für Abspaltungen und Fusionen von Fachvertretungen.

§16 Fachstudierendenräte

(1) Soweit die Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität zu Köln nichts anderes festlegt, gilt:

1. Der Fachstudierendenrat Chemie und der Fachstudierendenrat Geowissenschaft bestehen aus 5 Mitgliedern.
2. Die übrigen Fachstudierendenräte bestehen aus 3 Mitgliedern.

(2) Jeder Fachstudierendenrat muss aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n, eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n sowie eine*n Finanzreferent*in bestimmen.

(3) Der FR ist in angemessener Weise über die Verteilung der Ämter aus den Absätzen 2 und 3 in den Fachstudierendenräten zu informieren.

§17 Aufgaben und Pflichten der Fachstudierendenvertretungen

(1) Jede Fachstudierendenvertretung muss sich eine Satzung geben, welche mindestens folgende Punkte umfasst:

1. Wahl des Fachstudierendenrates sowie die Verteilung von mindestens den Aufgabenbereichen Vorsitz, stellvertretender Vorsitz und Finanzen.
2. Durchführung einer VV als höchstem beschlussfassenden Organ (mindestens einmal im Jahr)
3. Durchführung, Ladung, Protokollierung und Abstimmungsmodalitäten für VV, Fachstudierendenvertretungssitzungen und Fachstudierendenratssitzungen.
4. Benennung, Entsendung und Wahl von regelmäßig zu besetzenden Ämtern wie der FA Vertreter*innen und Stellvertreter*innen.
5. Regelungen zu Haushalts- und Finanzkontrolle.
6. Entlastung von Fachstudierendenräten und Finanzreferent*innen

(2) Insbesondere sind die Aufgaben der Fachstudierendenvertretungen:

1. Beratung für Studierende – insbesondere für die des ersten Fachsemesters – und Studienbewerber*innen. Dies gilt auch für Masterstudierende, Doktorand*innen und ausländische Studierende.
2. Vermittlung zwischen Dozierenden oder universitärer Verwaltung und Studierenden und aktive Unterstützung der Studierenden bei der Durchsetzung ihrer Rechte.

Sollten Probleme dadurch nicht gelöst werden, sind Vorkommnisse innerhalb eines Fachbereichs, die womöglich zum Nachteil von Studierenden geregelt oder ausgelegt wurden, entweder gegenüber dem Justizariat oder der Zentralen Anregungs- und Beschwerdestelle des Rektorats zu melden und so zur Klärung des Sachverhalts beizutragen.

Typische Vorkommnisse, die hiermit gemeint sind, sind zum Beispiel:

- 1) Nicht durch den PA genehmigte Abweichungen von der PO,
- 2) Vermeintlich falsche Plagiatsverdächtigungen,

- 3) Beleidigendes oder herabwürdigendes Verhalten von Universitätsangestellten,
- 4) Unverhältnismäßig lange Korrekturzeiträume,
- 5) Das stellen von Klausuraufgaben, die nicht dazu geeignet sind den Lernstand abzuprüfen oder Studierende insbesondere mit LRS bei der Beantwortung dieser benachteiligen,
- 6) etc.

Von dieser Regelung darf abgewichen werden, wenn Inhalte dieser Prüfungsanfrage auf Einzelpersonen zurückzuführen sind, oder die betroffenen Personen mit der Meldung nicht einverstanden sind. Auch der Ermessensspielraum der Fachschaften sollte miteinbezogen werden.

3. Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturelle Belange von Studierenden, insbesondere gegenüber Dozierenden des STS und Verwaltung.
4. Mitarbeit in Gremien der universitären und studentischen Selbstverwaltung. Dies betrifft die Gremien der jeweiligen Institute, des Departments und den FA, umfasst aber auch die aktive Kommunikation mit studentischen Mitgliedern von Gremien auf Fakultäts- und Universitätsebene.
5. Aufklärung der Studierendenschaft über aktuelle Entwicklungen im Fachbereich sowie Ermöglichung der Teilhabe aller Studierender des STS an der Debatte darüber.

(3) Die Fachstudienvertretungen tragen eine Mitverantwortung für

1. die Realisierung des Auftrages der Uni gemäß Grundordnung in ihrem STS.
2. Minderheitenschutz und die Etablierung und Pflege einer Kultur im STS, die Sexismus, Diskriminierung und der Ausnutzung von Machtverhältnissen aktiv entgegenwirkt und den Studierenden hilft sich zu emanzipieren.
3. die politische Willensbildung der Studierenden im STS zu fördern.

(4) Die Fachstudierendenvertretungen können (gemäß § 53 (2) HG NRW) für die genannten Aufgaben Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen ermöglichen. Diskussionen und Veröffentlichungen in diesem Sinne sind von Verlautbarungen der Studierendenschaft und ihrer Organe deutlich abzugrenzen. Der*Die Verfasser*in ist zu jedem Beitrag zu benennen; presserechtliche Verantwortlichkeiten bleiben unberührt.

(5) Die Fachstudierendenvertretungen führen die Versammlung zur Einleitung der Wahl gemäß §19 (3) der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität zu Köln durch.

Wahlen und Delegationen

§18 Wahl der Fachstudierendenräte

(1) Die Wahlen der Fachstudierendenräte werden zusammen mit den Wahlen zum Studierendenparlamentes durch den Wahlausschuss der Studierendenschaft der UzK gemäß der Wahlordnung der Studierendenschaft der UzK durchgeführt.

(2) Die Wahl erfolgt als Urnenwahl.

(3) Abweichend von (2) wird die Wahl der folgenden Fachstudierendenräte in Form einer Wahlversammlung durchgeführt:

1. Fachschaft Biologiedidaktik
2. Fachschaft Chemiedidaktik
3. Fachschaft Mathematikdidaktik
4. Fachschaft Sachunterricht

§19 Wahl und Abwahl des FR

(1) Die Mitglieder des FR werden vom FA einzeln mit absoluter Mehrheit der Anwesenden Mitglieder in einer geheimen Wahl auf der ersten regulären FA-Sitzung eines jeden Sommersemesters (Wahlsitzung) gewählt.

(2) Die Wahlsitzung wird vom Wahlausschuss geleitet und hat eine Ladungsfrist von 14 Tagen. Der Wahlausschuss besteht aus einem, einer oder mehreren Delegierten aus den Reihen des AStA oder des StuPa Präsidiums. Beide Institutionen sind mindestens 21 Tage vor der Wahlsitzung mit der Bildung des Wahlausschusses zu beauftragen. Mitglieder des Wahlausschusses können während dieser Wahlsitzung nicht für Ämter kandidieren und dürfen nicht dem scheidenden FR angehören.

(3) Über die Wahlsitzung ist ein Ergebnisprotokoll vom Wahlausschuss anzufertigen.

(4) Die Kandidat*innen können durch Fachstudierendenräte oder durch die Entsandten im FA bzw. deren Stellvertreter*innen dem Wahlausschuss vorgeschlagen werden. Die Vorschläge müssen dem Wahlausschuss in geeigneter Form mitgeteilt werden.

(5) Gibt es mehr Kandidat*innen als Plätze im FR soll der FR so zusammengesetzt werden, dass möglichst viele Departements mindestens ein Mitglied im FR stellen. Ausschlaggebend für die Zugehörigkeit zu einem Department ist hierbei die vorschlagende Fachvertretung.

(6) Rücktritte von FR-Mitgliedern treten durch Mitteilung an das FA-Präsidium in Kraft.

(7) Nachwahlen für freie Ämter im FR sind in der Einladung zur Sitzung aufzuführen und werden vom FA-Präsidium geleitet. Die Wahl der Kandidat*innen erfolgen mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(8) Jedes Mitglied des FR kann dadurch abgewählt werden, dass

1. der FA mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine*n Nachfolger*in wählt,
2. oder der FA mit der Mehrheit seiner Mitglieder einem oder mehreren Mitgliedern des FR das Misstrauen ausspricht.

Der Antrag zur Abwahl eines Mitgliedes des FR muss mindestens von einem Viertel der Mitglieder des FA gestellt werden. Anträge zur Abwahl müssen mit Ladungsfrist gestellt werden.

(8) Sinkt die Zahl der FR-Mitglieder unter die satzungsgemäße Mindestanzahl, oder sind verpflichtende Posten unbesetzt, ist innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Wahlsitzung für Nachwahlen einzuberufen. Bis zur außerordentlichen Wahlsitzung führen die

verbleibenden FR-Mitglieder alle Geschäfte des FR kommissarisch weiter. Verbleibt kein Mitglied des FR im Amt übernimmt das FA-Präsidium die Aufgaben des FR kommissarisch bis zur Nachwahl.

§20 Wahl des FA-Präsidiums

(1) In der Wahlsitzung wählt der FA aus seiner Mitte die oder den Erste*n Sprecher*in und gegebenenfalls weitere Sprecher*innen, die das Präsidium bilden. Zur Wahl der Mitglieder des Präsidiums ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte der Mitglieder des FA erforderlich. Erreicht bei der Wahl des*der Ersten Sprecher*in kein*e Kandidat*in die ausreichende Mehrheit, wird ein zweiter Wahlgang, mit den zwei bestplatzierten Kandidat*innen, durchgeführt. Im zweiten Wahlgang genügt eine einfache Mehrheit.

(2) Jedes Mitglied des Präsidiums kann dadurch abgewählt werden, dass

1. der FA mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine*n Nachfolger*in wählt
2. oder der FA mit der Mehrheit seiner Mitglieder einem Mitglied des Präsidiums das Misstrauen ausspricht.

Der Antrag zur Abwahl eines Mitgliedes des Präsidiums muss mindestens von einem Viertel der Mitglieder des FA gestellt werden. Er ist bei jedem Tagesordnungspunkt nur einmal zulässig.

(3) Die Ämter im Präsidium des FA sind unvereinbar mit Ämtern im FR.

(4) Sind alle Posten im FA-Präsidium unbesetzt, fungiert das älteste anwesende FA Mitglied bis zur Wahl eine*s neue*n erste*n Sprecher*in als Alterspräsident*in und übernimmt damit die Aufgaben des Präsidiums kommissarisch.

§21 Delegationen und Empfehlungen für Gremienbesetzungen

(1) Soweit die Studierendenschaft der MNF das Recht dazu hat, entsendet der FA Delegierte in studentische und kollegiale Gremien, Kommissionen, Ausschüsse, Arbeitsgruppen usw. auf Fakultäts- und Universitätsebene. Dies gilt sinngemäß auch für MNF-spezifische universitätsübergreifende Gremien von EUniWell, Fakultätentage usw.

(2) Kann die Studierendenschaft der MNF in Gremien gemäß Satz (1) keine Interessenvertreter*innen delegieren und werden die Interessenvertreter*innen nicht an der Urne oder bei einer Wahl- oder Vollversammlung gewählt, beschließt der FA Empfehlungen. Insbesondere beschließt der FA Empfehlungen für die Besetzung studentischer Plätze in den Gremien der MNF in uniweiten Gremien, soweit diese von Mitgliedern der MNF besetzt werden müssen. Der FA kann darüber hinaus weitere Empfehlungen beschließen. Alle Empfehlungen werden durch den FR geeignet weitergeleitet, insbesondere an die studentischen Mitglieder der Engeren Fakultät und an die studentischen Senator*innen.

(3) Die studentischen Gremienmitglieder der MNF, die SHK-Räte der MNF sowie die studentischen Senator*innen werden zu FA-Sitzungen eingeladen und sollen dem FA regelmäßig in geeigneter Form berichten. Über Rücktritte, Neubesetzungen etc. soll das FA-Präsidium unverzüglich informiert werden.

(4) Auf einer FA-Sitzung im Wintersemester wird eine Übersicht über die Aufgaben und die aktuelle Besetzung aller Gremien gegeben, für die der FA Delegierte benennt oder Empfehlungen ausspricht. In der darauffolgenden regulären FA-Sitzung werden die Delegationen und Empfehlungen neu abgestimmt. Entsendungen und Empfehlungen sollen im Regelfall für ein Jahr gelten.

(5) Delegationen und Entsendungen können auch außerplanmäßig vorgenommen oder geändert werden. Dies muss mit Grund in der Einladung zur jeweiligen FA-Sitzung angekündigt werden. Zudem sind Entsandte bzw. Empfohlene, die dadurch potenziell abberufen bzw. deren Empfehlung zurückgenommen werden könnte, vom FA-Präsidium unverzüglich explizit in Kenntnis zu setzen. Ihnen ist die Möglichkeit zu einer Stellungnahme zu geben.

Finanzen

§22 Finanzen

(1) Auf der ersten regulären FA-Sitzung nach Zuweisung des Haushaltes an die Studierendenschaft der MNF (Haushaltssitzung) wird der Jahreshaushalt der Studierendenschaft der MNF aufgestellt und beschlossen. Einer jeden Fachstudierendenvertretung sind mindestens 50% der Beiträge der ihr zugeordneten Studierenden oder 1000 € zuzuschreiben, sofern dies von der Fachstudierendenvertretung gewünscht ist. Der zentrale Haushalt für Projekte des FR darf 20% der erwarteten fakultätsweiten Zuweisungen nicht übersteigen.

(2) Im Vorfeld der Haushaltssitzung prüfen zwei vom FA gewählte Kassenprüfer*innen alle Abrechnungen daraufhin, dass sie entweder von einer Fachstudierendenvertretung im Rahmen ihres Haushaltes oder in Folge eines FA-Beschlusses eingereicht wurden.

(3) Im Vorfeld der Haushaltssitzung sollen die Zeichnungsberechtigten Finanzreferent*innen der Fachstudierendenvertretungen einen begründeten Haushaltsantrag vorbereiten. Dieser Antrag soll, sofern er über 1500 € liegt, 150% der Beiträge der Ihr zugeordneten Studierenden nicht übersteigen. In der Haushaltssitzung muss ein*e Vertreter*in einer jeden Fachstudierendenvertretung für Rückfragen zur Verfügung stehen.

(4) Vor Beschluss des neuen Haushaltes berichten die Kassenprüfer*innen über das Ergebnis der Kassenprüfung und die*der Finanzer*in gibt eine Übersicht über die Ausgaben im Verlauf seiner oder ihrer letzten Amtsperiode.

(5) Die*der Finanzreferent*in soll angesichts der Finanzanträge der Fachstudierendenvertretungen einen Haushaltsvorschlag unterbreiten, der HWVO konform ist.

(6) Das Stellen von Nachtragshaushalten ist in jeder FA-Sitzung möglich, sofern dies über die vorläufige Tagesordnung angekündigt wurde.

Weiteres

§23 Schlussbestimmungen

- (1) Sämtliche Ergänzungsordnungen und Satzungen der Fachstudierendenvertretungen werden vom FR auf seiner Webseite oder in anderer angemessener Form veröffentlicht.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tag nach Veröffentlichung auf der Homepage des Studierendenparlaments der Universität zu Köln in Kraft.
- (3) Nach Inkrafttreten ist innerhalb von 14 Tagen durch das StuPa Präsidium eine außerordentliche Wahlsitzung einzuberufen.